



## Tabellarische Erfassung des Abwägungsmaterials aus der förmlichen Beteiligung zum Entwurf

### Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ der Stadt Rabenau

Nachfolgend aufgeführt sind die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und während der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zum **Entwurf** des o. g. Bebauungsplanes **i. d. F. v. 11.11.2024**.

Mit Schreiben vom 17.12.2024 wurden die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie Verbände über die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes informiert und unter Fristsetzung bis zum 26.01.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgefordert.

Die Beteiligung der weiteren Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathaus) sowie im Internet unter [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) und [www.rabenau.net/rathaus/bauleitplanung/b-plan](http://www.rabenau.net/rathaus/bauleitplanung/b-plan) im Zeitraum vom 13.01.2025 bis 14.02.2025 statt.

Die Verwaltung hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen folgendes Abwägungsmaterial als Abwägungsprotokoll zusammengestellt und gewertet.



## ABWÄGUNGSPROTOKOLL

**Aufstellung der mit Schreiben vom 17.12.2024 beteiligten Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und auf die Auslegung hingewiesene Öffentlichkeit:**

Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	<i>Behörden</i>	
1	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (LRA Pirna), Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung	24.01.2025 (E-Mail) + 30.01.2025 (E-Mail)
2	Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz/Referat Raumordnung, Stadtentwicklung	14.01.2025/17.01.2025
3	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle	21.01.2025/22.01.2025
4	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	22.01.2025/23.01.2025
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	20.12.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	23.12.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	20.12.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.01.2025 (E-Mail)
9	Sächsisches Oberbergamt	07.01.2025/09.01.2025
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	08.01.2025 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	29.01.2025 (E-Mail)
	<i>Ver-/Entsorger</i>	
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	08.01.2025 (E-Mail)
14	Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung	17.01.2025/21.01.2025
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	08.01.2025 (E-Mail)
16	SachsenNetze GmbH, Energieversorgung	07.01.2025/10.01.2025
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost	06.01.2025 (E-Mail)
	<i>Nachbargemeinden</i>	
18	Stadt Freital	18.12.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	13.01.2025 (E-Mail)
20	Gemeinde Kreischau	
21	Stadt Glashütte	03.01.2025 (E-Mail)
22	Stadt Dippoldiswalde	20.01.2025 (E-Mail)



Träger öffentlicher Belange/Behörde		Stellungnahme vom / eingegangen am:
23	Gemeinde Klingenberg	03.02.2025 (E-Mail)

Ggf. planbetroffene Öffentlichkeit		Stellungnahme vom / eingegangen am:
	Verbände	
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.	

**Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:**

*Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.*

**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Vereine/Verbände/Bürger
25	NABU Landesverband Sachsen e. V., Landesverband Sachsen e. V.



**Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:**

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangene Stellungnahmen:

1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<b>A Votum:</b> Zur Planung werden einzelne Hinweise gegeben. Die Begründung dazu entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Teilstellungnahmen der Fachbereiche unseres Hauses. Die Teilstellungnahme des Referates Forst wird sobald als möglich nachgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden nachstehend an den entsprechenden Punkten separat behandelt.
1.2	<b>B Ausgewertete Unterlagen:</b> Entwurf des Bebauungsplanes, bearbeitet durch BPM Ingenieurgesellschaft mbH, eingereicht am 17.12.2024 mit den Planteilen  1  Planzeichnung  2  Textliche Festsetzungen  3  Begründung  4  weitere Unterlagen jeweils in der Planfassung von 14.11.2024.	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.3	<b>C Stellungnahmen der Fachbereiche Regionalentwicklung</b> In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes wird unter Punkt 3 ausgewertet. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.4	<b>Bauleitplanung</b> Das festgesetzte Sondergebiet wurde im Gegensatz zum Vorentwurf um knapp ein Drittel reduziert. Nunmehr liegt das festgesetzte Baugebiet nicht mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Auf der „frei“ gewordenen Fläche im Norden des Geltungsbereiches wurde landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Warum wurde dieser Schritt so durchgeführt und nicht der Geltungsbereich des Bebauungsplanes allgemein auf die Größe des nunmehr vorhandenen Sondergebietes reduziert?	Kenntnisnahme. Im Zuge der Qualifizierung des Bebauungsplanes ergab sich die Notwendigkeit, die Sondergebietsfläche zu reduzieren. Für den weiteren Planungsprozess wurde entschieden, den Geltungsbereich nicht entsprechend anzupassen, um die Option offenzuhalten, die Fläche eventuell für Maßnahmen zu verwenden. In der Satzungsfassung wird ein entsprechender Satz zur Erläuterung ergänzt.
1.5	Im Westen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überschneidet die neu geplante Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ einen Teil der Sondergebietsfläche. Sollte der Bebauungsplan materielle und formelle Planreife erreichen, so ist aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht die Erteilung einer Erlaubnis nach LSG-Verordnung für die Überschneidungsfläche (ca. 0,33 ha Intensivacker) mit dem Landschaftsschutzgebiet „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg“ im Rahmen der TÖB-Beteiligung geplant.	Kenntnisnahme. Die uNB hat am 24.5.2024 im Zuge der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans mitgeteilt, dass die Überschneidung im Westen vernachlässigbar ist. In Absprache mit der uNB ist die Erbringung eines separaten schriftlichen Nachweises nicht erforderlich. Die neue Schutzgebietsabgrenzung ist seit dem 4.3.25 in Kraft.
1.6	In die Planzeichnung ist der zukünftige Verlauf der Landschaftsschutzgebietsverordnung als redaktioneller Hinweis aufzunehmen.	Dem Hinweis folgend wird der Verlauf in der Planzeichnung entsprechend dargestellt. Die neue Schutzgebietsabgrenzung ist seit dem 4.3.25 in Kraft. Die Abgrenzung wird entsprechend nicht als „zukünftiger Verlauf“ in die Planzeichnung aufgenommen, sondern als nachrichtliche Übernahme und tatsächliche Schutzgebietsabgrenzung. Die Abgrenzung des außer Kraft getretenen Landschaftsschutzgebiets „Tal der Roten Weißeritz“ ist nicht mehr Bestandteil der Planzeichnung.
1.7	<b>Bauaufsicht und Bauordnungsrecht</b>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zum Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ gibt es von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde anhand der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken. Die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften wird vorausgesetzt.	
1.8	<b>Denkmalschutz</b> Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung ausreichend berücksichtigt. Gemäß unserer Stellungnahme vom 25.05.2024 wurde der Entwurf für den Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ entsprechend überarbeitet. Im Bebauungsplan wurde in der textlichen Festsetzung unter Hinweis Ziffer 1 auf die Meldepflicht von Bodenfinden sowie die Genehmigungs- und Anzeigepflichten hingewiesen. Die in der Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmale sowie der archäologische Relevanzbereich wurden in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen den überarbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan keine Einwände.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.9	<b>Naturschutz</b> Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass dem Bebauungsplan keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen oder -fachlichen Belange entgegenstehen. Es besteht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) noch Bedarf für Anmerkungen und Hinweise, die zu beachten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen und Hinweise werden nachstehend an den entsprechenden Punkten separat behandelt.
1.10	<u>Anmerkungen</u>  • Festsetzungen: Zu den textlichen Festsetzungen 13 A1, 14 A2 und 15 sind die Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge bis zum Beginn der Baumaßnahme abzuschließen und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Zur Verwendung von Gehölzen und Saatgut geeigneter Vorkommens-/Herkunftsgebiete weisen wir darauf hin, dass nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) („Abs. 4“ wie in den Hinweisen unter Nr. 6 genannt existiert nicht) die Empfehlung zur Verwendung geeigneter Herkünfte ausschließlich bis zum 1. März 2020 galt. Die Verwendung gebietsfremder Arten/Herkünfte ist seit dem 2. März 2020 genehmigungspflichtig, sodass für das hiesige Vorhaben die Eignung und Herkunft von Saatgut und Gehölzen nachgewiesen werden muss. Bei Abweichungen (z. B. bei Nichtverfügbarkeit) ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis Nr. 6 wird entsprechend angepasst/entfernt.
1.11	• Landschaftsbildbewertung: Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung des Solarparks in den Planunterlagen korrekt analysiert, aber im Ergebnis verbal-argumentativ dennoch eher unterbewertet.  Die Photovoltaikanlage (PVA) weist prinzipiell den Charakter einer technischen Anlage auf, mit deren Errichtung der Verlust von freiem Landschaftsraum einhergeht und der Zugang, trotz der bisheriger landwirtschaftlichen Nutzung, eingeschränkt wird. Dies wird durch die notwendige Einzäunung der Anlage noch verstärkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung der einzelnen Belange erfolgt in den nachfolgenden Absätzen.  Mit der PVA werden keine bestehenden Wegebeziehungen, die für das Erleben der Landschaft nachteilig wären, beeinträchtigt. Das Erleben der freien Landschaft ist überdies weiterhin durch umliegende frei zugängliche Flächen gegeben. Außerdem ist eine Beweidung durch Schafe o. ä. auf der Fläche geplant. Durch die Nutzung als Weide, insbesondere für Schafe, erfolgt eine wolfsichere Einfriedung. Auch ohne die Kombination mit einem Solarpark würde eine solche wolfsichere Einfriedung auf den Flächen bei einer landwirtschaftlichen Nutzung als Weide erfolgen.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Aufgrund der topografischen Lage der PVA auf einer Hochfläche entsteht eine Vielzahl von Sichtpunkten umgebender Ort-/Landschaften mit einem hohen Beeinträchtigungswert für das Landschaftsbild. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird als gegeben gesehen, wenn das Erscheinungsbild der Landschaft aus Sicht des Beobachters als erheblich gestört empfunden wird.</p> <p>Das geplante Vorhaben hat einen verletzenden, prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild. In der weiter gefassten Betrachtung der Umgebung (Fernwirkung, insb. in Richtung Rabenau und Lübau) wird das Landschaftsbild durch die Errichtung des Solarparks negativ beeinflusst. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Eingriffsbewertung zu berücksichtigen.</p> <p>Dementsprechend gilt es, landschaftsbildverbessernde Maßnahmen mit Fernwirkung zu ergreifen. Die Anlage einer Baum-Strauch-Reihe mit 11 Gehölzen auf einer Fläche von 220 m<sup>2</sup> kann auf Grund der Kleinflächigkeit <u>keine</u> Maßnahme zur Abmilderung des beeinträchtigten Landschaftsbildes mit Fernwirkung darstellen.</p> <p>Auch wenn die Zurücknahme der Ausweisung der Flurstücke 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz aus der aktuellen Baugrenze erfolgte und die Beachtung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes bis zum Satzungsbeschluss entfallen wird, so sollte doch eine Variante der Abmilderung des beeinträchtigten Landschaftsbildes in Erwägung gezogen werden.</p> <p>So wie es ursprünglich angedacht war, im Norden des Geltungsbereichs eine Hecke an der Grenze zum noch bestehenden Landschaftsschutzgebiet zu pflanzen, regt die untere Naturschutzbehörde an, nach Neuanpassung der Baugrenze, eine lockere Heckenstruktur an der südlichen Grenze des Flurstücks 76 der Gemarkung Spechtritz herzustellen. Da dies etwa die Linie des höchsten Punktes des Geltungsbereichs darstellt und das Gelände dann wieder abfällt, stellt dies in Richtung Norden durchaus eine Abmilderung der fernwirksamen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.</p>	<p>Zudem wird im § 2 des EEG 2023 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben: Demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen samt Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (ausgenommen sind Belange der Landes- und Bündnisverteidigung).</p> <p>Die Fläche für die PVA wurde im Rahmen der PV-Potenzialflächenanalyse als Potenzialgebiet eingestuft (s. Anlage A5). Der Solarpark wird ferner entlang einer bestehenden Siedlung als Raumstruktur geplant, womit dieser nicht losgelöst in der Landschaft bestehen würde. Weiterhin werden die Module so ausgerichtet, dass sie keine negativen Blendungen in Richtung der umliegenden Siedlungen besitzen und einer visuellen Auffälligkeit entgegengewirkt wird.</p> <p>Für das Landschaftsbild wurde die „ästhetische Funktion“ in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Diese ist dem Umweltbericht als Anlage A2 beigefügt. Mit der Entfernung des Solarparks von ca. 1,2 km bis nach Rabenau, ist davon auszugehen, dass die technische Wirkung der Module nicht mehr als solche und eher als homogene Fläche wahrzunehmen ist. Weite Reihenabstände mit mind. 7 m tragen zudem zu einer Minimierung der technisch überprägten Flächen bei und können als Minderungsmaßnahme für das Landschaftsbild angesehen werden. In der Betrachtung des Landschaftsbildes fließen zudem im Raum gegebene Vorbelastungen mit ein. Diese bestehen in Spechtritz in Form eines Funkturmes sowie einer Stromleitung, welche auch von Rabenau aus sichtbar sind und eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild besitzen.</p> <p>Die Anlage einer Baum-Strauch-Reihe ist als Maßnahme zur Strukturanreicherung des Landschaftsbildes angesetzt und dient nicht der Abmilderung der Fernwirkung des Solarparks. Zur visuellen Abschirmung können bei Bedarf an den 2 m hohen Zaun optisch angepasste Sichtschutzmatten angebracht werden.</p> <p>Es wurden entsprechende Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, z. B. in Form von einer Baum-Strauch-Reihe als Strukturanreicherung, entwickelt. Zusätzlich können Vermeidungsmaßnahmen, wie eine mit dem Landschaftsbild farblich abgestimmte Einfriedung (z. B. in grün) wirksam werden. Weiterhin ist eine Anbringung von Sichtschutzmatten an den ca. 2 m hohen Zaun möglich, wodurch eine visuelle Abschirmung des Solarparks erfolgen kann.</p> <p>Die ursprüngliche Planung des Solarparks beinhaltete zu keinem Zeitpunkt die Planung einer Hecke im Norden des Geltungsbereichs an der Grenze zum noch bestehenden Landschaftsschutzgebiet. Auf den Flurstücken 76, 83, und 94 ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung geplant und im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt. Die Pflanzung einer Hecke auf der südlichen Grenze des Flurstückes 76 würde eine Verschattung der Fläche bedingen. Nach Beendigung der Nutzung als PVA besteht die Möglichkeit, die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung wiederaufzunehmen. Dies würde durch die Etablierung einer Hecke als hochwertige Struktur erschwert werden und eine erhebliche Barriere in der Bewirtschaftung aufweisen. Eine Heckenpflanzung ist daher nicht vorgesehen.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Von einer Störung der Entwicklung des extensiven Grünlandes auf den Flurstücken 76, 83, und 94 der Gemarkung Spechtritz zur Beweidung oder Mahd ist durch die Anlage einer Heckenstruktur nicht auszugehen. Sie kann außerdem dem Erosionsschutz dienen und stellt nach Etablierung eine hochwertige Struktur mit vielfältigen ökologischen Funktionen dar.</p> <p>Eine entsprechende Planung mitsamt Pflanzschema und -liste ist vorzulegen und durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen.</p>	<p>Auf den Flurstücken 76, 83, und 94 ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung in der bestehenden Form vorgesehen und entsprechend festgesetzt. Eine Etablierung eines extensiven Grünlandes ist gemäß TF 13 und 15 nur im Bereich des Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ festgesetzt.</p> <p>Pflanzschemata- und listen sind nicht Teil dieser Planungsebene und würden nachgelagerte Verfahren betreffen.</p>
1.12	<p><u>Artenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Inhalt der Maßnahmen CEF 1 zur Anlage von Blüh- und Brachestreifen für die Feldlerche auf den benannten Flurstücken entspricht grundsätzlich den fachlichen Anforderungen an eine solche Maßnahme. Die dafür benannten Flurstücke sind geeignet.</li> </ul> <p>Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Maßnahmenflächen ist der Inhalt der Maßnahme wie folgt zu ergänzen bzw. in geeigneter Form (verbindlicher Ausführungsplan) festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn: Die Maßnahme ist mit dem Beginn der Vegetationsperiode, in der mit den Erschließungsarbeiten begonnen wird, umzusetzen.</li> <li>• Dauer: Die Maßnahme ist insgesamt 20 Jahre durchzuführen. Die vertragliche Sicherung der Maßnahme mit einem Landwirtschaftsbetrieb ist der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.</li> <li>• Gestaltung: Die Anlage der Blüh-/Schwarzbrachestreifen erfolgt im Frühjahr bis spätestens zum 15. April. Für die Blühstreifen wird eine Saatgutmischung aus niedrigwüchsigen, standortgeeigneten Wildpflanzen mit hohem Blütenangebot verwendet (ggf. Abstimmung mit uNB).</li> <li>• Pflege: Die Blüh-/Schwarzbrachestreifen werden für einen Zeitraum von mindestens zwei Vegetationsperioden angelegt. Die Schwarzbrachestreifen sind jedes Jahr im Herbst umzubrechen. Die Blühflächen werden im Herbst gemulcht.</li> </ul> <p>Im Frühjahr erfolgt eine Neuanlage auf gleicher, oder einer anderen geeigneten Fläche. Die Blüh-/Schwarzbrachestreifen werden nicht mit Dünger, Kalk oder Pflanzenschutzmittel behandelt. Von 15. April bis 15. September dürfen keine Bodenbearbeitungen stattfinden.</p> <p>Die zur Minderung des Lebensraumverlustes der Feldlerche geplante Maßnahme CEF 1 ist nur dann wirksam, wenn die entstehenden Strukturen die Lebensraumsprüche der Feldlerche überdurchschnittlich erfüllen. Nur so ist sichergestellt, dass diese Flächen einer über dem derzeitigen Durchschnitt liegende Brutpaardichte generieren und somit zusätzliche Brutplätze für die Feldlerche bieten.</p> <p>Dafür ist es notwendig, die Flächen rechtzeitig einzurichten, geeignete Blühmischungen einzusäen und die Flächen so zu pflegen, dass sich die gewünschten Strukturen bilden. Weiterhin müssen die erforderlichen Pflegearbeiten außerhalb der Brutzeit der Zielart durchgeführt werden, um die Störungsfreiheit sicherzustellen.</p>	<p>Anmerkung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die aufgeführten Hinweise werden im AfB ergänzt bzw. anderweitig vertraglich gesichert.</p>
1.13	<p><u>Hinweise:</u></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die uNB wird bezüglich des Leitungsverlaufes beteiligt. Dies betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.</p>



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	In Punkt 5.4.2 der Begründung wurde die Ergänzung aufgenommen, dass sich der Netzeinspeisepunkt ca. 500 m westlich vom Geltungsbereich befinden würde. Der Leitungsverlauf ist der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Das naturschutzrechtliche Einvernehmen ist erforderlich.	
1.14	Zu TF 13 A1 und TF 15: Bei TF 13 A1 handelt es sich um eine grundlegend hochwertigere Ausgleichsmaßnahme (Planwert: 20), welche in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auch entsprechend verrechnet wird. Hier ist die Verwendung des geeigneten Saatgutes (UG 8, bei Abweichungen Abstimmung mit uNB) zwingend. Der TF 15 hingegen wird in der Handlungsempfehlung durch die Überbauung mit PV-Modulen lediglich ein Planwert von 8 WE zugeordnet. Hier ist es aus Sicht der uNB auch ausreichend, eine Saatgutmischung zu verwenden, die nicht in Gänze den strengen Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG entsprechen muss, aber dennoch mit der uNB abzustimmen ist.	Kenntnisnahme. Die genannten Planwerte wurden entsprechend angenommen. Bezüglich des Saatguts findet dem Hinweis folgend eine gesonderte Abstimmung mit der uNB statt. Dies betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Insofern besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.
1.15	Hinsichtlich „Ergebnisliste zum Vorentwurf“ Nr. 1.16 merkt die untere Naturschutzbehörde zum Sachverhalt „Grünlandumbruch“ an, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt § 4 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 9 Sächsisches Naturschutzgesetz durchaus zu beachten sind.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aus baurechtlicher Sicht ist gemäß Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende <sup>1</sup> eine ackerbauliche Folgenutzung vormaligen Grünlandes regelbar. Jedoch ist „im Hinblick auf das Artenschutzrecht bei der Folgenutzung mit Restriktionen zu rechnen, es bestehen jedoch Privilegien der Landwirtschaft bzw. Verbote, die durch Ausnahmen oder Befreiungen überwunden werden könnten.“ Insofern wird sich zu gegebener Zeit zeigen, welche Form der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche stattfindet.
1.16	<b>Forsthoheit</b> Die Teilstellungnahme des Referates Forst wird sobald als möglich nachgereicht.	Kenntnisnahme. Die nachgereichte Stellungnahme findet sich unter Punkt 1.28.
1.17	<b>Immissionsschutz</b> Aus Sicht des Immissionsschutzes stehen dem Entwurf des Bauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ keine Belange entgegen, sofern der nachstehende Hinweis übernommen und beachtet wird. <u>Hinweis zum Blendverhalten der Photovoltaik-Anlagen (PVA)</u> Sollte der Erhalt des Waldes zwischen der PVA und der Straße Am Berg nicht garantiert werden können, empfiehlt es sich, entlang des südlichen Anlagenzauns eine dichte Eingrünung mit einer Wachstumshöhe von mindestens 2,5 m vorzunehmen. <u>Begründung</u> Solaranlagen und Photovoltaik-Parks stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführungen in den Umweltinformationen zum Vorentwurf wurden im Entwurf des Bauungsplanes in der Fassung vom 11.11.2024 durch ein Blendgutachten ergänzt. Das Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Mathias Röper mit der Projekt-ID: BGA-578 vom 09.10.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass zwar Teile der umliegenden Wohnbebauung 7-8 Min. täglich mit Blendwirkungen zu rechnen haben, dies jedoch gemäß den LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Derzeit gibt es keine Planungsabsichten oder Indizien, die dafür sprechen, dass der Wald nicht erhalten werden kann. Darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.

<sup>1</sup> [https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE\\_PhotoVoltaik\\_und\\_Folgenutzung\\_auf\\_Ackerland\\_und\\_Gruenland.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_PhotoVoltaik_und_Folgenutzung_auf_Ackerland_und_Gruenland.pdf)



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Lichtimmissionen keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG darstellt (Erheblichkeitschwelle beträgt mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr). Die Straße Am Berg und die Kreisstraße K 9070 wurden ebenfalls auf Blendung untersucht. Das Ergebnis lautet wie folgt:</p> <p>Auf der Straße Am Berg können theoretisch kurzfristig Reflexionen in das zentrale Sichtfeld (<math>\pm 30^\circ</math>, bezogen auf die Fahrtrichtung) von Fahrzeugführern gelangen. In der Simulation wurden jedoch die örtliche Topografie und Vegetation nicht berücksichtigt. Die relevanten Reflexionen an den Betrachtungspunkten OP S1 bis S5 werden aus der südöstlichen Ecke der PVA emittiert. Die Sichtlinie auf die Module wird jedoch durch eine Geländeerhöhung eingeschränkt und im Falle von OP S1 bis S4 durch einen Wald vollständig unterbrochen. Innerorts befindet sich die Straße in einer Senke und hat ebenfalls kein freies Sichtfeld auf die Module der PVA. Somit werden keine erheblichen Blendwirkungen auf der Straße Am Berg zu erwarten sein. Sollte der Erhalt des Waldes nicht garantiert werden können, empfiehlt es sich, entlang des südlichen Anlagenzauns eine dichte Eingrünung mit einer Wachstumshöhe von mindestens 2,5 m vorzunehmen.</p> <p>Die Simulation zur Kreisstraße K 9070 hat gezeigt, dass Fahrzeugführer in Fahrtrichtung Nordosten einer Blendwirkung im zentralen Sichtfeld ausgesetzt werden können. Auch in diesem Fall wird das Sichtfeld der Fahrzeugführer durch eine dichte Vegetation unterbrochen. Daher sind erhebliche Blendwirkungen nicht zu erwarten. Sollte die Vegetation entfernt werden, ist lediglich mit seitlich einfallenden Reflexionen zu rechnen, sodass das zentrale Sichtfeld der Fahrzeugführer blendfrei bliebe.</p>	
1.18	<p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Dem Bebauungsplan stehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen oder -fachlichen Belange entgegen. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 24.05.2024 für die Rubrik Gewässerschutz unterbreiteten Vorschlag ergänzt.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.19	<p><b>Hinweise</b></p> <p>In Pkt. 5.4.2 der Begründung wurde die Ergänzung aufgenommen, dass sich der Netzeinspeisepunkt etwa 500 m westlich vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden würde.</p> <p>In westlicher Richtung des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von etwa 150 m zunächst das Tal des Borlasbaches. Im Fall einer Leitungsverlegung in westlicher Richtung ist somit davon auszugehen, dass der Borlasbach gequert werden müsste.</p> <p>Gewässerquerungen bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Da die Genehmigung auch das naturschutzrechtliche Einvernehmen erfordert, sollten frühzeitig die Möglichkeiten der Anbindung an den Netzeinspeisepunkt betrachtet und geklärt werden. Ggf. werden für die Leitungstrasse auch Zulassungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die untere Wasserbehörde wird im Falle einer Betroffenheit bezüglich des Leitungsverlaufes beteiligt. Dies betrifft dem Bauleitplanverfahren nachgelagerte Vorgänge. Insofern besteht kein Abwägungsbedarf.
1.20	Die Planzeichnung enthält in der Überschrift einen Schreibfehler.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird der Schreibfehler korrigiert.
1.21	<p><b>Abfall</b></p> <p>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen zu o. g. Bebauungsplan keine Bedenken. Es sind die Belange des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes weiterhin zu beachten.</p>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.22	<b>Bodenschutz</b>	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ i. d. F. vom 11.11.2024 bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich keine Einwände. Die punktuellen Verluste der Bodenfunktionen im Bereich der Verankerungen der PV-Module sowie die dauerhafte Flächenversiegelung durch die erforderliche Errichtung von Nebenanlagen sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten. Die in der Stellungnahme zum Vorentwurf geforderten Ergänzungen wurden entsprechend eingearbeitet.	
1.23	<p><b>Landwirtschaft und Agrarstruktur</b>                      Aus der Sicht agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange stehen der Planung erhebliche Bedenken entgegen.  <u>Keine künftige landwirtschaftliche Nutzung möglich</u>                      Entsprechend der geänderten Planung sollen ca. 17 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (Ackerland) mit überwiegend mittlerer bis hoher Bodenfruchtbarkeit und Ackerzahlen von 42 künftig für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die geplante Betriebszeit von 30 Jahren führt dazu, dass der Status als Ackerland vollständig verloren geht und selbst nach einem Rückbau der Anlage nur noch eine Nutzung als Grünland möglich ist. Hinzu kommt noch die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen, durch die wiederum Ackerland verloren geht.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich beim Plangebiet um einen Bereich, der gemäß sächsischer PVFVO als benachteiligt eingestuft wird. Im Rahmen der Energiewende soll demnach der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, vorliegend durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Freiflächen (Freiflächenanlagen) in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten<sup>2</sup>.</p>
1.24	<p>Die geplante Beweidung bzw. Grünfütternutzung stellt eine Pflegeleistung mit dem Zweck der Freihaltung der PV-Module dar und muss finanziell vom Vorhabenträger erbracht werden (Kosten für das Verbringen der Schafe auf die Fläche, Tränke, Hufpflege, Tierseuchenkasse, Arbeitszeit und Tierarzt), ohne dass dabei Einnahmen und Produkte für die Landwirtschaft erzeugt werden. Die Unterlage ist bezüglich der Angabe, dass im Plangebiet weiter Landwirtschaft stattfindet, zu überarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es handelt sich nicht um eine Pflegeleistung. Die landwirtschaftliche Nutzung wird verändert, wobei der bisher zum Teil bestehende Intensivacker zu einem Extensivgrünland umgewandelt und die Fläche damit ökologisch aufgewertet wird. Es ist eine Grünlandnutzung mit Tierhaltung geplant. Diese Art der Nutzung kann ebenfalls als Landwirtschaft bezeichnet werden. Es werden mit der Beweidung Produkte für die Landwirtschaft erzeugt, allen voran Schafe (Fleisch, Wolle, ...). Die Erfüllung des Sachverhalts einer landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Legaldefinition nach BauGB ist nicht von der Ausführbarkeit sämtlicher landwirtschaftlicher Methoden auf einer Fläche abhängig. Finanzielle Fragen der Tierhaltung sind nicht auf Ebene des Bebauungsplans zu klären.</p>
1.25	<p><u>Missachtung des Flächensparziels</u>                      In der Planung wurde der Grundsatz der flächensparenden Standortsuche nach § 1a Absatz 2 BauGB missachtet, da sich die komplette überplante Fläche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich befindet. Eine Alternativenprüfung des Standortes nach den Anforderungen gemäß § 1a BauGB für die geplante Anlage findet sich nicht in der Begründung.                      Die Begründung ist dahingehend zu ergänzen, dass im Sinne des § 1a BauGB nachgewiesen wird, dass keine alternativen, flächensparenden Standorte wie z. B. Brachen, Deponien, Kippen, Dach- und Fassadenflächen für die geplante Maßnahme zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Zur Erreichung der Energiewendeziele wird ein massiver Zubau von Solaranlagen benötigt (22 GW/Jahr ab 2026 gemäß Solarpaket I). Die Hälfte davon soll über Freiflächenanlagen erreicht werden. Grundsätzlich gilt gemäß vom Bundestag verabschiedeten Solarpaket I eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030.                      Jede Kommune muss ihren Beitrag zur Erreichung der Energiewendeziele leisten. Für die Stadt Rabenau wurden geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse untersucht. Mit dem vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde eine solche Potenzialfläche identifiziert. Die Untersuchung von Brachen, Deponien, Kippen, sowie Dach- und Fassadenflächen war nicht Gegenstand der Analyse, da gemäß Aussage der Stadt Rabenau keine derartigen bevorzugten Flächen im Stadtgebiet existieren. Eine Aussage dazu wird in der Begründung zum Satzungsbeschluss ergänzt.</p>
1.26	<p><u>Ernährungssicherung der Bevölkerung beeinträchtigt</u>                      Das geplante Vorhaben als Photovoltaik-Freiflächenanlage schließt die weitere Nutzung von 25 Hektar als Landwirtschaftsfläche (derzeit Nutzung als Ackerland) komplett aus.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird nicht ausgeschlossen. Eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft wird festgesetzt, sodass diese weiterhin, z. B. mittels Schafbeweidung, möglich ist. Es erfolgt lediglich eine partielle Umwandlung von Acker- in</p>

<sup>2</sup> [https://www.energie.sachsen.de/download/210908\\_hp\\_PVFVO\\_EndV.pdf](https://www.energie.sachsen.de/download/210908_hp_PVFVO_EndV.pdf)



1 Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Stellungnahme vom 24.01.2025 + 30.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß Beschluss des BVerwG Urt. v. 22.11.2016 - 9 A 23.15, BeckRS 2016, 114175, legt „der Begriff der agrarstrukturellen Belange ... nahe, dass hiermit nicht diejenigen des einzelnen Land- oder Forstwirts gemeint sind, sondern solche, die die land- oder forstwirtschaftlichen Flächen insgesamt betreffen; insbesondere muss sichergestellt sein, dass weiterhin genügend Flächen für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen“ (in diesem Sinne Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 75 m.w.N.).</p> <p>Bei der agrarstrukturellen Betroffenheit wegen des großräumig geplanten, dauerhaften Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen geht es um den Erhalt und die Förderung stabiler Landwirtschaftsbetriebe in Sachsen im Kontext der Ernährungssicherung.</p>	<p>Grünland (betrifft etwa 16,8 ha; nördliche Flurstücke 76, 83 und 94 werden weiterhin als ausschließliche landwirtschaftliche Fläche dargestellt). Die Fläche befindet sich außerdem vollständig in einem nach Sächsischer Photovoltaik-Freiflächenverordnung benachteiligten Gebiet. Demnach soll Acker- und Grünland bevorzugt in diesen Gebieten für eine EEG-Förderung errichtet werden (etwa aufgrund mangelnder Bodenqualität oder nachteiliger Klimabedingungen). Gemäß der Verordnung wird der übermäßigen Konkurrenz mit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch eine Zuschlagsgrenze vorgebeugt. Dies ist auch Gegenstand des vom Bundestag verabschiedeten Solarpakets I, wonach die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf 80 GW bis 2030 beschränkt wird.</p> <p>Darüber hinaus gilt, dass nach § 2 EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht in seiner Existenz gefährdet. Im Gegenteil entsteht eine zusätzliche Einkommensquelle. Das gleiche gilt für den zukünftigen Bewirtschafter (Weidewirtschaft), für den eine neue wolfsichere Weidefläche entsteht.</p> <p>Durch die Extensivierung des Bodens wird sichergestellt, dass der Boden über die Betriebszeit hinaus als Produktionsgrundlage für die Ernährungssicherung dienen kann.</p> <p>Auch die hier als allgemein anerkannte Form der Landwirtschaft geplante extensive Weidenutzung (Schafbeweidung) dient der Erzeugung pflanzlicher (Grünfutter) und tierischer Produkte.</p> <p>Die teilweise Einschränkung der Formen der Landwirtschaft innerhalb des geplanten Sondergebiets ist temporär und reversibel, somit ist langfristig auch die Nahrungsmittelproduktion nicht zwingend ausgeschlossen.</p>
1.27	Sollten sich Änderungen der Planungsunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamtes berühren können, beteiligen Sie uns bitte erneut.	Der Bitte folgend wird das LRA im Falle der Änderung der Planungsunterlagen erneut beteiligt.
1.28	<p><b>Forsthoheit</b> Die untere Forstbehörde hat zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ eine Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Hinweise und Forderungen sind bei der Erstellung des Entwurfes beachtet worden.</p> <p>Die Baugrenze wird nach Süden verschoben, so dass die im Nordwesten liegende Waldfläche vom Planungsvorhaben (Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht betroffen ist. Auch die Waldflächen im Westen werden durch das Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
1.29	Im Umweltbericht sollten alle Waldfunktionen erwähnt werden, die die im Westen liegenden Waldflächen (auch wenn sie vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind) erfüllen (tlw. Bodenschutzwald, tlw. Wald mit besonderer Bodenschutzfunktion, tlw. Wald mit besonderer Wasserschutzfunktion). Weitere Hinweise zum Entwurf werden von Seiten der unteren Forstbehörde nicht gegeben.	Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend werden die Waldfunktionen im Umweltbericht ergänzt. Darüber hinaus besteht kein Abwägungsbedarf.



2 Landesdirektion Sachsen (LD), Dienststelle Chemnitz/Referat Raumordnung, Stadtentwicklung (Stellungnahme vom 14.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p><b>Begründung Sachverhalt</b></p> <p>der Stadtrat der Stadt Rabenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.12.2024 den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ in der Fassung vom 11.11.2024 gebilligt und zur Veröffentlichung bestimmt. In der gleichen Sitzung wurde vom Stadtrat der Entwurf für die 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.11.2024 gebilligt und ebenfalls zur Veröffentlichung bestimmt.</p> <p>Der Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 22.02.2024 wurde im Zeitraum vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlicht. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Spechtritz“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren als qualifizierter Bebauungsplan. Der Geltungsbereich liegt auf den privaten Flurstücken 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,9 ha.</p> <p>Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule wird auf den Flächen eine Doppelnutzung mit Landwirtschaft angestrebt. Die Flächen sollen nach § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich liegt auf den privaten Flurstücken 51, 54/4, 54/8, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 24,9 ha. Aufgrund der Lage im Außenbereich sowie der Art und des Umfanges des Vorhabens, ist das Vorhaben bau-planungsrechtlich als nicht privilegiert zu werten, daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung des Baurechtes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
2.2	<p><b>Rechtliche Grundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 582), verbindlich seit 31. August 2013;</li> <li>Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020, wirksam seit 17. September 2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020; Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 (Windenergienutzung) durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 11. Mai 2023, öffentlich bekanntgemacht am 5. Juli 2023 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 29/2023 und Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) durch Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 23. November 2023, öffentlich bekanntgemacht am 14. März 2024 im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 11/202</li> </ul>	
2.3	<p><b>Raumordnerische Bewertung</b></p> <p>Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).</p> <p>Mit dem Normenkontrollurteilen OVG 1 C 74/21, OVG 1 C 75/21 und OVG 1 C 76/2 vom 23. November 2023 des OVG Bautzen gegen den Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, rechtskräftig seit 13. Februar 2024, sind alle textlichen Festlegungen der Kapitel 4 Freiraumentwicklung und 5.2 Wasserversorgung sowie alle dazugehörigen kartographischen Darstellungen unwirksam geworden. In Folge der geänderten Rechtslage stehen dem Vorhaben den genannten Kapiteln entsprechend keine Erfordernisse der Raumordnung mehr entgegen, Sowohl Bedenken als auch Befürwortung können nicht geäußert werden. Andere fachgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt somit derzeit keinen Konflikt zur Raumordnung. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>



**3 Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Verbandsgeschäftsstelle (Stellungnahme vom 21.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>der Entwurf des o. g. Bebauungsplans wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans mit rund 25 ha liegt vollständig innerhalb der Gebietskulisse der sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO). Im Vergleich zum Vorentwurf des Bebauungsplans ist nunmehr der nördliche Bereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Roten Weißeritz“ als Teil der geplanten, erweiterten Neufestsetzung als Landschaftsschutzgebiet Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenberg nicht mehr für eine Überbauung mit PV-Modulen vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es gibt somit keinen Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
3.2	<p>Entsprechend unserer Stellungnahme vom 22.04.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans steht der geplante Solarpark mit einem Geltungsbereich von rund 25 ha nicht in Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans 2020.</p>	

**4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 22.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p><b>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</b></p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.</p> <p>Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden Hinweise seitens der Agrarstruktur/ Landwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gegenwärtig [4] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher aus Sicht des Strahlenschutzes, Bereich natürliche Radioaktivität, nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.</p> <p>Zur Erfüllung des Geologiedatengesetzes wurde inzwischen ein Baugrundgutachten an das LfULG übergeben. Laut Abwägungsliste zum Vorentwurf werden die geologischen Hinweise im weiteren Verfahren bzw. in den nachgelagerten, technischen Planungen berücksichtigt oder außerhalb des Verfahrens privatrechtlich geregelt (Anlagenrückbau). Die in [2] / Ergebnisliste zugesagten Übernahmen in die Planung sind erfolgt. Weitere Ergänzungen sind aus geologischer Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischerschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den genannten Hinweisen erfolgt entsprechend unter dem entsprechenden Punkt.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
4.2	<p>Wir bitten darum das LfULG über das Abwägungsergebnis / die Erwiderung des Vorhabenträgers vor Beschlussfassung zu informieren (Vgl. § 4 SächsUIG).</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird den TöBs nach Satzungsbeschluss zugesendet.</p>
4.3	<p><b>2 Agrarstruktur/ Landwirtschaft</b></p> <p>Zur Beurteilung des Vorhabens wird auf die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde wird unter Punkt 1.23 ausgewertet.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 22.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Wir bitten die nachfolgenden Hinweise zur Nutzung der Fläche zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen:	Kenntnisnahme. Hinweise werden nachfolgend einzeln ausgewertet.
4.4	Entgegen den Ausführungen in der Begründung des Bebauungsplanes stellt die geplante Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage keine Doppelnutzung der Fläche durch Photovoltaik und Landwirtschaft dar.	Kenntnisnahme. Nachstehend wird auf die Begründung der Stellungnahme im Einzelnen eingegangen.
4.5	Die Anlage wird deshalb als konventionelle Photovoltaikfreiflächenanlage eingeordnet.	
4.6	<p><b>2.1 Begründung:</b> Aus Sicht der oberen Landwirtschaftsbehörde nicht nachvollziehbar ist der Zweck der Festsetzung einer Doppelnutzung Photovoltaik – Landwirtschaft ohne die Anwendung der entsprechenden DIN SPEC 91492 für Tierhaltung.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Herstellung einer Agri-PV-Anlage nach der DIN SPEC 91434 wurde geprüft. Für die Umsetzung auf dem Projektgebiet ist sie jedoch verworfen worden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Produktion wird auf der Fläche des Solarparks nicht ausgeschlossen. Es findet eine Grünlandbeweidung (inkl. Winterfutttergewinnung) parallel zur PV-Nutzung statt, was ebenfalls als Art der landwirtschaftlichen Produktion zu verstehen ist. Grundsätzlich wird mit der Festlegung einer zeit- und flächengleichen Doppelnutzung mit Landwirtschaft versucht, einerseits die Photovoltaikfreiflächenanlagen i. S. des Ausbauziels des EEG auszubauen, ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen andererseits wesentlich zu beeinträchtigen.</p> <p>In der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans wird die geplante Doppelnutzung dargestellt. Die PV-Nutzung ist dabei nicht sekundär (wie es im Rahmen der DIN SPEC wäre), sondern gleichrangig zur landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen.</p>
4.7	Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Einbeziehung der Flächen der Flurstücke 76, 83, 94 in die Festsetzung des Bebauungsplanes (Bauplanungsrechtliche Festsetzungen TF 2: Im gesamten Planungsgebiet zulässig sind Photovoltaikmodule ...), obwohl diese Flächen ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden sollen, d. h. ihre Nutzung sich gegenüber der aktuellen Nutzung nicht ändern soll.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die TF 2 wird entsprechend so angepasst, dass die Flurstücke 76, 83 und 94 nicht mehr Bestandteil der Festsetzung sind. Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Klarstellung von „Im gesamten Plangebiet [...]“ zu „Im sonstigen Sondergebiet [...]“.
4.8	Grundlage der Anerkennung einer landwirtschaftlichen Nutzung ein und derselben Fläche mit einer Photovoltaikanlage im Sinne einer „Doppelnutzung“ ist die DIN SPEC 91434 oder DIN SPEC 91492, die auf der Grundlage der Festlegungen der Bundesnetzagentur erstellt wurden, die diese gemäß § 85c EEG 2023 und § 29 EnWG für besondere Solaranlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis c) EEG 2023 zu treffen hatte.	Kenntnisnahme. Die DIN SPEC 91434 und die DIN SPEC 91492 sind entsprechend ihrer Vorbeurteilungen nicht Teil des deutschen Normenwerks. Sie können somit maximal als Orientierungshilfe dienen.
4.9	<p>Für die Anlagen resultieren aus den Merkmalen der Anlagen Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltzahlung für die Einspeisung (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a) bis c) EEG 2023).</p> <p>Aus der Bestätigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche entstehen Ansprüche auf landwirtschaftliche Beihilfen.</p> <p>In der DIN SPEC 91434 für die Flächenbewirtschaftung und der DIN SPEC 91492 für die Tierhaltung sind die Bedingungen einer landwirtschaftlichen Nutzung ein und derselben Fläche zusammen mit der Erzeugung von Energie aus Photovoltaikmodulen dargestellt. Dort wurden unter Einbeziehung von umfangreichem Fachwissen die Kriterien für Herstellung, Betrieb, Dokumentation und Prüfung von Agri-PV-Anlagen erarbeitet. Die Merkmale der Anlagen nach den DIN SPEC sichern die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung nach dem Stand der Technik durch Landwirte.</p>	Kenntnisnahme. Förder- und Finanzierungsfragen betreffen dem Bauleitplanverfahren vor- bzw. nachgelagerte Vorgänge. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 22.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.10	<p>Begriffsdefinitionen und Regelungen sind u. a. die folgenden der DIN SPEC 91492:</p> <p>Nr. 3.4: Landwirtschaftlich nutzbare Fläche in der PV-Anlage ist der Flächenanteil der Gesamtprojekfläche, der ohne bauliche Maßnahmen und technische Einschränkungen nach dem Bau der PV-Anlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p>Anmerkung 1 zum Begriff: Landwirtschaftliche Nutzung meint die Bewirtschaftung der Gesamtprojekfläche mit landwirtschaftlichen Geräten, mit automatisierten Maschinen und/oder Nutztieren nach guter landwirtschaftlicher Praxis.</p> <p>Nr. 5.1 Eine landwirtschaftliche Nutzung der Agri-PV-Anlage mit Nutztierhaltung erfolgt, wenn eine dauerhafte landwirtschaftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken auf der Projekfläche erfolgt. Die Fläche muss dabei in guter landwirtschaftlicher Praxis bewirtschaftet werden können, d. h. die Grünfütterproduktion muss mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen erfolgen. Bei der Nutztierhaltung müssen Tierschutzverordnungen und Regularien eingehalten werden. Es muss ein Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung ausgearbeitet werden.</p> <p>Prüfung und Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche müssen regelmäßig während der Betriebsdauer der PV-Anlage stattfinden, z. B. mit der jährlichen EU-GAP-Prüfung zum Förderbescheid.</p> <p>Diese Kriterien sind aus der vorliegenden Planung nicht zu entnehmen.</p>	<p>Definitionen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nicht in der Planung zu finden, da die DIN SPEC 91492 nicht angewendet wird. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.</p>
4.11	<p>Im Ergebnis unserer Prüfung stellt sich uns die Frage, ob die Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplanes so zu verstehen sein sollen, dass in der Gesamtfläche von 24,9 ha auf der Teilfläche von ca. 16 ha Photovoltaik installiert wird und nördlich davon auf der Teilfläche von ca. 8 ha weiter Landwirtschaft betrieben wird. Das ist natürlich umsetzbar. Aber eine solche benachbarte Nutzung von Teilflächen stellt gerade keine Doppelnutzung ein und derselben Fläche dar.</p>	<p>Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die Doppelnutzung betrifft die südliche Sonderbaufläche. Hier ist ein Zusammenspiel aus Beweidung und Energieerzeugung durch Photovoltaik gedacht (→ Zweckbestimmung „Photovoltaik + Landwirtschaft“). Der nördliche Bereich ist als Landwirtschaftsfläche festgesetzt.</p>
4.12	<p>Die Photovoltaik-Fläche des festgesetzten Sondergebietes Photovoltaik und Landwirtschaft wird durch eine Beweidung mit Schafen, auch durch einen Landwirt, oder eine gemeinsame Einzäunung mit einer benachbarten landwirtschaftlichen Fläche, ohne Anwendung der DIN SPEC nicht zu einer landwirtschaftlichen Fläche. Sie stellt eine mit einer technischen Anlage bebaute Fläche dar, für die eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in ein Sondergebiet umgewandelt wird. Die Beweidung dient in diesem Fall der Pflege der Anlage (Niederhaltung des Pflanzenaufwuchses zur Vermeidung der Beschattung der Module) und/oder der Erfüllung der naturschutzfachlichen Kriterien des §37 Abs. 1a EEG 2023. Dies wird hier auch in der Formulierung in der Begründung zum Seite 5 von 6 Bebauungsplan, Seite 24, deutlich. Danach wird mit der extensiven Weidewirtschaft ein Gewinn für den Naturhaushalt und die Biodiversität angestrebt, nicht für den landwirtschaftlichen Betrieb.</p>	<p>Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Die landwirtschaftliche Produktion wird nicht ausgeschlossen. Es findet eine Grünlandbeweidung parallel zur PV-Nutzung statt, was ebenfalls eine Art der landwirtschaftlichen Produktion darstellt. Es handelt sich somit nicht um einen Entzug von Flächen für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, sondern um eine Umnutzung.</p>
4.13	<p>Sofern der Landwirt oder die Landwirtin/Schäferin (im Haupt- oder Nebenerwerb), der/die die Beweidung mit dem Tierbestand übernimmt, beabsichtigt, für die beweidete Fläche der Photovoltaikanlage eine Flächenförderung zu beantragen, empfehlen wir, sich mit dem zuständigen Förder- und Beratungszentrum des LfULG zu den Voraussetzungen einer Förderung in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nachgelagerte Verfahren. Es besteht kein Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung.</p>
4.14	<p>Möglicherweise erfolgt die Beweidung auch im Rahmen einer Hobby-Landwirtschaft mit Schafhaltung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Sachverhalt spielt auf Ebene der Bauleitplanung keine Rolle. Für die derzeit geplante Bewirtschaftung handelt es sich um einen anerkannten Nutztierbetrieb.</p>



4 Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Stellungnahme vom 22.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.15	Im Übrigen sind bei einer Tierhaltung auf der Fläche die Modulanlagen und Haltungsbedingungen so zu gestalten, dass Haltung und Schutz der Weidetiere tierartgerecht gesichert sind und den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Andererseits müssen die technischen Anlagen der Photovoltaikanlage gegen Beschädigung durch die Tiere geschützt werden. Dies wird gerade durch die Vorgaben der DIN SPEC 91492 unteretzt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachgelagerten technischen Planungen genauer berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplans wird durch die Festsetzung der GRZ auf 0,5 eine Begrenzung der Überschirmung durch PV-Module auf 50 % der Fläche gewährleistet. Der festgelegte Abstand zwischen Unterkante der Module und Geländeoberkante von 0,8 m ist für die Schafbeweidung ausreichend <sup>3</sup> .
4.16	Da die DIN SPEC hier nicht angewandt wird und eine Agri-PV Anlage gemäß der Abwägung zum Vorentwurf ausdrücklich nicht errichtet werden soll (vgl. Ergebnisprotokoll zum Vorentwurf i.d.F. vom 22.02.2024, Nr. 4.10), liegt keine Agri-PV-Anlage im Sinne des EEG 2023, d. h. auch keine Doppelnutzung einer Photovoltaikanlage verbunden mit landwirtschaftlicher Nutzung, vor.  Aus unserer Sicht erfolgt vorliegend die Nutzung der Projektfläche durch die Erzeugung von Energie aus Photovoltaikmodulen durch eine Freiflächenanlage. Dafür spricht auch der Verweis auf eine Förderung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. i EEG 2023 (Begründung Seite 18). In § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 sind die Photovoltaik-Freiflächenanlagen geregelt, während Agri-PV-Anlagen in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis c) EEG 2023 geregelt sind.	Kenntnisnahme. Korrekt ist, dass die DIN SPEC nicht angewandt wird. Der Aussage, dass keine Doppelnutzung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung vorliegt, wird aus bereits genannten Gründen widersprochen.
4.17	Ob baurechtlich die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Doppelnutzung Photovoltaik und Landwirtschaft und die „Ausweisung einer das Sondergebiet vollständig überlagernden landwirtschaftlichen Fläche“ zulässig ist (Begründung Seite 9), obliegt nicht unserer Prüfung.	Von Seiten des Landkreises erging zu diesem Sachverhalt kein Hinweis. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

9 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 07.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	<b>Bergbauberechtigung</b> Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Erlaubnisfeldes „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.2	<b>Altbergbau, Hohlraumgebiete</b> Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem in der Vergangenheit bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.	Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Da keine Bergschäden zu erwarten sind, wird der das Planvorhaben nicht tangiert. Es besteht kein Handlungsbedarf.
9.3	Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohl-rVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft dem Bauleitverfahren nachgelagerte Prozesse. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
9.4	Hinweis:	Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> [https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/beweidung-pv-anlagen-schafe\\_lfl-information.pdf](https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/beweidung-pv-anlagen-schafe_lfl-information.pdf)



**9 Sächsisches Oberbergamt (Stellungnahme vom 07.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.	

**14 Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Wasserversorgung (Stellungnahme vom 17.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass unser Schreiben vom 18.04.2024 vollumfänglich seine Gültigkeit behält. Es gibt hierzu keine neuen Erkenntnisse.</p> <p>Sollten weitere Fragen auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unserem zuständigen Mitarbeiter in Verbindung zu setzen [REDACTED]</p> <p>In unserem Internetauftritt (<a href="http://www.wwgmbh.de">www.wwgmbh.de</a>) können Sie sich über weitere aktuelle Themen informieren.</p>	Kenntnisnahme. In der Stellungnahme vom 18.4.2024 wurde durch die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH kenntlich gemacht, dass sich auf dem Flurstück 51 eine Versorgungsleitung befindet. Diese führt vom Flurstück 51/a (nicht im Geltungsbereich) zur Straße hin und quert somit auf einem kurzen Abschnitt den Geltungsbereich. Die betroffenen Bereiche befinden sich nach Sichtung der durch die Weißeritzgruppe übergebenen PDF-Darstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit außerhalb der Baugrenze. Im Zuge der Bauausführung wird diesbezüglich Kontakt mit der Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH aufgenommen.

**16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 07.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	<p><b>SachsenNetze HS.HD-Registriernummer 23614-2024</b>  <b>Stellungnahme Strom zum Entwurf BP „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren</b></p> <p>im angefragten Bereich befinden sich Mittelspannungsfreileitungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen.</p> <p>Die Sicherheit und die Zugängigkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Von den dargestellten Mittelspannungsfreileitungen ist ein waagerechter Mindestabstand von 7,5 m der Trassenmitte zu eventuell geplanten Bauobjekten einzuhalten.</p> <p>Bei Aufgrabungen in der Nähe unserer Freileitungsstützpunkte ist deren Standsicherheit zu gewährleisten. Die Durchfahrtshöhen entsprechend den DIN-Vorschriften sind einzuhalten.</p> <p>[REDACTED]</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr.</p>	<p>Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Der betroffene Bereich wurde bereits zur Planungsstufe „Entwurf“ im Bebauungsplan als von der Bebauung freizuhalten Bereich festgesetzt. Es handelt sich um einen Abstand von jeweils 7,5 m gemessen von der Mitte der Mittelspannungsfreileitung. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene des Bebauungsplans.</p> <p>Im Zuge der Bauausführung wird dem Hinweis folgend eine erneute Auskunft eingeholt und entsprechend berücksichtigt.</p>
16.2	<b>SachsenNetze- Registriernummer 23614-2024</b>	Kenntnisnahme. Es besteht keine Betroffenheit, somit ist keine Abwägung erforderlich.



**16 SachsenNetze GmbH, Energieversorgung (Stellungnahme vom 07.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Stellungnahme Gas zum Entwurf BP „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren</b></p> <p>im vorgesehenen Baubereich befinden sich keine Nieder-, Mittel- und Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerkabel und KKS -Anlagen der SachsenNetze GmbH.</p> <p>Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr. Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p>	
16.3	<p><b>Stellungnahme Informationstechnik (SachsenGigaBit GmbH), Registrier-Nr.: 23614-2024 zum Entwurf BP „Solarpark Spechtritz“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren</b></p> <p>für das angezeigte Plangebiet erteilen wir unsere Zustimmung nur unter der Bedingung, dass die vorhandenen Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Folgende Abstände zu den Informationstechnikanlagen (HDPE-Rohre mit Glasfaserleitungen, Fernmeldekabel, Stromkabel) sind einzuhalten: Parallelführung &gt;0,2 m, Kreuzungen und Engstellen (nach Abstimmung) &gt;0,2 m. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 - 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder - Aufschüttung nicht verändert werden. Wir bitten Sie, diese Abstandsangaben bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Im Baubereich sind momentan keine weiteren Veränderungen oder Erweiterungen unserer Anlagen in Realisierung. Ansprechpartner hierfür ist [REDACTED]. Sollten im Zuge der geplanten Baumaßnahmen Umverlegungs- oder Sicherungsmaßnahmen an diesen Anlagen notwendig werden, so führen wir diese im Auftrag und zu Lasten Ihres Auftraggebers aus. Notwendig werdende Umverlegungen sind anhand der endgültigen Planungsunterlagen schriftlich der SachsenGigaBit GmbH Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden anzuzeigen. Die Beantragung der auszuführenden Arbeiten muss spätestens 4 Wochen vor Baubeginn erfolgen, um eine entsprechende Vereinbarung zur Kostentragung zwischen der SachsenGigaBit GmbH und dem Auftraggeber als Voraussetzung für die Realisierung abschließen zu können. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführenden eine aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr.</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinweis betrifft nachgelagerte Verfahren. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht kein Handlungs- oder Abwägungsbedarf.</p>

**17 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost (Stellungnahme vom 06.01.2025)**

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	<p>Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Trotzdem ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis folgend wird der geplante Bereich im Zuge der Bauausführung erneut auf das Vorkommen von Leitungen geprüft. Auf Ebene des Bebauungsplans besteht derzeit darüber hinaus kein Handlungs- oder Abwägungsbedarf.</p>



17 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost (Stellungnahme vom 06.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter beziehen. Voraussetzung dazu ist, das Akzeptieren der Nutzungsbedingungen.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.</p> <p>Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an                      Deutsche Telekom Technik GmbH                      Technik Niederlassung Ost                      PTI 11 Auftragssteuerung                      Riesaer Str. 5                      01129 Dresden</p> <p>zu senden.</p>	

22 Stadt Dippoldiswalde (Stellungnahme vom 20.01.2025)		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.1	Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen werden keine Einwände zum Bebauungsplan erhoben. Öffentliche Belange der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde werden nicht berührt.	Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägungsentscheidung ist nicht erforderlich.
22.2	Aus Erfahrungswerten mit der derzeit in Dippoldiswalde errichteten Photovoltaikfreiflächenanlage möchten wir anregen, gemeinsam mit dem Vorhabenträger die Aufständigung der Photovoltaikmodule mittels Stützpfehlen mit Rammprofilen (ohne Fundamente) zu prüfen, da dies den vollständigen Rückbau der PVA nach Nutzungsaufgabe erleichtert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



**Nicht geantwortet oder sich beteiligt haben:**

Nr.	Träger öffentlicher Belange
20	Gemeinde Kreischa

**Zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben folgende Träger öffentlicher Belange bzw. Gemeinden:**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom / eingegangen am:
5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), NL Meißen	20.12.2024 (E-Mail)
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	23.12.2024 (E-Mail)
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	20.12.2024 (E-Mail)
8	Staatsbetrieb Geobasisinformation u. Vermessung Sachsen (GeoSN)	24.01.2025 (E-Mail)
10	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), ZFM	08.01.2025 (E-Mail)
11	Polizeidirektion Dresden, Polizeirevier Freital-Dippoldiswalde	29.01.2025 (E-Mail)
13	Abwasserzweckverband „Oelsabachtal“, Abwasser	08.01.2025 (E-Mail)
15	GDMcom GmbH, Gas und Fernwärme, Betriebsstelle Freiberg	08.01.2025 (E-Mail)
18	Stadt Freital	18.12.2024 (E-Mail)
19	Gemeinde Bannewitz	13.01.2025 (E-Mail)
21	Stadt Glashütte	03.01.2025 (E-Mail)
23	Gemeinde Klingenberg	03.02.2025 (E-Mail)